

Die Mobilität im Bundesprogramm Energieeffizienz

von RITA HAAS und STEFANIE ALTHAMMER: **Auf bis zu 1,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente wird das Minderungspotenzial im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau geschätzt. Das neue Förderprogramm soll als Anreiz dienen, die gesteckten Ziele im Klimaschutzplan 2030 zu erreichen. Wir beleuchten den Bereich der Mobilität näher.**

Die Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau ist seit 1. November 2020 in Kraft und ersetzt das seit 2016 geltende Förderprogramm für die einzelbetriebliche Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Die neue Förderung ist von Grund auf anders aufgebaut und basiert auf einem CO₂-Einsparkonzept anstelle des früheren Energieeinsparkonzepts. Das Programm wurde laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „zu einem konsequenten CO₂-Einsparprogramm im Bereich der landwirtschaftlichen Energienutzung weiterentwickelt.“ [1] Auf bis zu 1,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente wird das Minderungspotenzial im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau geschätzt. Insgesamt muss der Sektor bis 2030 12 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente weniger ausstoßen als 2018. „Mit den Fördermaßnahmen dieser Richtlinie soll diese Einsparung realisiert werden“ [2], heißt es darin wörtlich.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die unbeschadet der gewählten Rechtsform in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und eine Niederlassung in Deutschland haben. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Biogasanlage, die rechtlich aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgegliedert ist, nicht förderfähig ist. Auch Lohnunternehmen, Zweckverbände, Maschinen- oder Bruchteilgemeinschaften sowie Betriebe, die keine landwirtschaftliche Primärproduktion betreiben, sind von der Förderung ausgenommen. Es ist zudem nicht möglich, die Förderungen mit anderen Förderprogrammen zu



Bild 1: Rapsölbetriebene Schlepper (Foto: TFZ)

kumulieren. Betriebe müssen sich also entscheiden, ob sie eine Förderung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder nach dem Bundesprogramm Energieeffizienz in Anspruch nehmen möchten.

Ohne CO₂-Einsparkonzept geht (fast) nichts

Das BMEL legt Wert darauf, den Betrieb vollständig zu betrachten und macht deshalb ein CO₂-Einsparkonzept sowie eine Beratung durch eine zugelassene sachverständige Person zur Voraussetzung für die Förderung. Ausgenommen davon sind Einzelmaßnahmen, wobei zwei Monate nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie die ausführende Behörde, die BLE, bekannt gab, dass die Förderung für Reifendruck-Anlagen mit dem 26. Januar 2021 ausgesetzt wird. In 850 von insgesamt 1 000 gestellten Anträgen bis Ende Januar 2021 wurden Gelder für diese eine Einzelmaßnahme beantragt. Die Erstellung des Konzepts selbst ist bis zu 80 Prozent des Netto-Beratungshonorars förderfähig.



■ Bild 2: Dach mit Photovoltaik (Foto: Janina Schubert, Kompetenzzentrum Hauswirtschaft)

Was ist neu?

Neu aufgenommen wurde die Förderung von selbst erzeugter, regenerativer Energie und Abwärmenutzung zur betrieblichen Eigennutzung. Darunter fallen unter anderem Anlagen zur Energiespeicherung und deren Wiedergabe, Maßnahmen zur Ab- und Fernwärmenutzung, PV-Anlagen und Agri-Photovoltaik, Wärmepumpen basierend auf überwiegend regenerativen Quellen und Geothermie. Auch Biomasseanlagen und kleine Biogas-Anlagen können gefördert werden sofern der Hauptzweck nicht der Elektrizitätserzeugung dient und der Substratanteil an Mais oder Getreide nicht mehr als 10 Prozent beträgt. Der Ertrag an Strom und Wärme darf den jährlichen Eigenbedarf nicht übersteigen.

Darüber hinaus sind im Programmteil „Wissenstransfer“ die Informationsmaßnahmen zur betrieblichen Energie- und CO₂-Einsparung, die Landwirte in Anspruch nehmen, förderbar. Dazu gehören Veranstaltungen und die Erstellung von Informationsmedien.

Große Maschinen benötigen große Mengen Energie. Weil es nicht ungewöhnlich ist, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb mehr Energieverbrauch durch Treibstoffe hat als durch Strom und Wärme, wurde dieser Bereich ebenfalls neu in die Förderung aufgenommen.

Mobile Maschinen und Geräte

Landwirtschaftliche KMU oder Gartenbaubetriebe können die Förderung beantragen, wenn sie mobile Maschinen und Geräte neu anschaffen, die elektrisch betrieben werden oder Biomethan beziehungsweise kaltgepresstes Rapsöl aus landwirtschaftlicher Erzeugung mit dem Koppelprodukt Rapskuchen als Tierfutter tanken.

Die Förderung gilt gleichermaßen für die Umrüstung von bereits vorhandenen Maschinen: Bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben können gefördert werden. Maschinen, die mit anderen Kraftstoffen wie zum Beispiel Biodiesel oder Bioethanol betrieben werden, sind nicht förderfähig. Dabei kann der Rapsölkraftstoff durch den landwirtschaftlichen Betrieb selbst erzeugt werden oder er kann über eine Beteiligung an einer Genossenschaft, die den Rapsölkraftstoff erzeugt, bezogen werden. Allerdings gibt das Beihilferecht vor, dass dann der Landwirt bzw. die Genossenschaft den Rapsölkraftstoff nicht vermarkten darf. Eine Vermarktung von Rapsöl als Futteröl und Speiseöl ist nicht zulässig. Bei gekauften Rapsölkraftstoff muss der landwirtschaftliche

Infobox 1: Daten & Fakten

Budget

156 Mio. Euro

Förderhöchstgrenze

500 000 Euro

Förderhöchstbeträge

700 Euro pro Tonne CO₂ für Modernisierung und Neubau sowie mobile Maschinen und Geräte

800 Euro pro Tonne CO₂ bei regenerativer Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung

Fördermindestbeträge

3 000 Euro bei Einzelmaßnahmen

20 000 Euro bei Modernisierung und Neubau

Beratung

80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten aber maximal 7 000 Euro bei gesamtbetrieblichen Energiekosten von mehr als 10 000 Euro und maximal 4 500 Euro bei Energiekosten unterhalb von 10 000 Euro jährlich.

Zeitraum Antragstellung

1. November 2020 bis 31. Juni 2023

Betrieb ein Biomasseversorgungskonzept über fünf Jahre vorlegen.

Für das Errichten einer Ölmühle, die kaltgepresstes Rapsöl für den Eigenbedarf herstellt und auch für die dafür erforderliche Lager- und Bereitstellungsinfrastruktur, kann es Gelder geben. Dabei darf – analog zu Strom und Wärme – nur so viel produziert werden, wie der Betrieb durchschnittlich im Jahr selbst verbraucht. Eine genossenschaftlich geführte Ölmühle ist denkbar, sie darf jedoch nur den Eigenverbrauch der Mitglieder pressen. Eine Vermarktung als Kraftstoff, Futteröl oder Speiseöl ist ausgeschlossen.

Möchte der Betrieb elektrische Traktoren oder mobile Geräte anschaffen, kann einerseits die preisliche Differenz zu konventionellen Maschinen gefördert werden. Andererseits sind auch in diesem Fall infrastrukturelle Maßnahmen förderfähig, wie die Erstellung einer Ladestation und des erforderlichen Netzanschlusses. Zu beachten ist auch hier: Der erforderliche Strom muss selbst erzeugt werden oder direkt aus einer von mehreren Landwirten gemeinschaftlich betriebenen regenerativen Anlage zur Deckung des eigenen Bedarfs kommen. Alternativ ist der Zukauf von Ökostrom möglich.

Das anerkannte Netto-Investitionsvolumen muss für mobile Maschinen und Geräte mindestens 16 000 Euro betragen; bei Um- und Nachrüstung 5 000 Euro. Unabhängig von der Wahl des Antriebs gilt für geförderte Maschinen, dass diese für den Zeitraum von fünf Jahren mit dem eigens oder überbetrieblich regenerativ erzeugten Strom, Biomethan oder Rapsölkraftstoff betrieben werden müssen. Dies ist auch beim Weiterverkauf sicherzustellen.

Ausführliche Hinweise zu „Mobile Maschinen und Geräte“ sind auf der BLE-Homepage zu finden [3].

Fazit

Die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union führen dazu, dass die Fördervoraussetzungen für Energieeffizienzmaßnahmen, wie für den Bereich mobile Maschinen und Geräte skizziert, vielschichtig sind. Mit Hilfe eines erforderlichen Beraters der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) können jetzt neben der bereits im Vorgängerprogramm bestehenden Förderung von Modernisierung oder Neubau von energieeffizienten Anlagen, auch Förderanträge zu regenerativer Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung sowie zu mobilen Maschinen und Geräten auf den Weg gebracht werden.

Infobox 2: Kontakt

Rita Haas

Beraterin für nachhaltige Mobilität,
LandSchafttEnergie am TFZ

Stefanie Althammer

Projektkoordination LandSchafttEnergie

Anfragen können an Telefon 09421 300-270 oder
landschafttnergie@tfz.bayern.de gestellt werden.

Beratung im Ressort

Noch bis Ende des Jahres informieren die Beraterinnen und Berater von LandSchafttEnergie zu diesem Thema.

Literatur

- [1] BEKANNTMACHUNG BUNDESPROGRAMM <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/gartenbau/bundesprogramm-energieeffizienz.html>
- [2] BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT: Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau. Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18. September 2020.
- [3] BUNDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG: Mobile Maschinen und Geräte https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/2020/Maschinen/Maschinen_node.html

RITA HAAS

STEFANIE ALTHAMMER

TECHNOLOGIE- UND FÖRDERZENTRUM
IM KOMPETENZZENTRUM FÜR
NACHWACHSENDE ROHSTOFFE
rita.haas@tfz.bayern.de
stefanie.althammer@tfz.bayern.de

